

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den zwischen dem Kunden und der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH (nachfolgend „MTBAT“) abgeschlossenen Servicevertrag, sofern der Vertrag zur Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden gehört. Die von der MTBAT zu erbringenden Serviceleistungen bestimmen sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Servicevertrag und diesen AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die MTBAT ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die MTBAT verpflichtet sich, für die benannte(n) Fahrzeug(e) des Kunden (nachfolgend „Vertragsfahrzeug“) während der im Servicevertrag vereinbarten Vertragsdauer die unter Ziffer 2 beschriebenen Vertragsleistungen nach Maßgabe des Vertrags und dieser AGB gegen Bezahlung der vereinbarten monatlichen Vertragspauschale zu erbringen, soweit diese Vertragsleistungen Gegenstand des Servicevertrages sind.

1.2. Dieser Vertrag gilt für Fahrzeuge, die mit Kraftstoff der DIN-EN 590 (Diesel) oder einem von MAN freigegebenen Antriebssystem (z.B. CNG, Elektro, Hybrid, Wasserstoff) betrieben werden. Möchte der Kunde das Vertragsfahrzeug mit einem alternativen Kraftstoff (z. B. RME DIN EN14214) betreiben, hat er dieses der MTBAT unverzüglich mitzuteilen und mit ihr diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Andernfalls erlöschen sämtliche Ansprüche und Leistungen aus dem Servicevertrag.

1.3. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des in den Zulassungsdokumenten des Fahrzeuges festgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts/Gesamtzuggewichts.

2. Leistungsumfang

2.1. Der Servicevertrag umfasst ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Serviceleistungen.

2.1.1. Bei Abschluss eines **Servicevertrages ComfortOil**:

- Motor-, Getriebe- und Achsölwechsel des jeweiligen ComfortOil-Vertrages gemäß den gültigen Herstellervorschriften inkl. Lohn, Material und Betriebsstoffen, jedoch ohne Kraftstoffe, AdBlue und HydroDrive-Antriebssystem.
- Ventilspiel am Fahrmotor einstellen gemäß gültigen Herstellervorschriften inkl. Lohn, Material.
- Ergänzen von Nachfüllmengen für Motoröl zwischen den Ölwechselintervallen gemäß Herstellervorgaben.
- Optional ist die Garantieverlängerung Antriebsstrang oder Garantieverlängerung Antriebsstrang mit Erweiterungspaket oder Garantieverlängerung Gesamtfahrzeug vom Kunden buchbar. Für diese Garantieverlängerungen finden die Inhalte der zum Verkaufszeitpunkt gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf einer Standardkaufgarantie für fabrikneue Nutzfahrzeuge“ zwischen MTB-SE und MTBAT analog Anwendung.

2.1.2. Bei Abschluss eines **Servicevertrages Comfort**:

- Die Leistungen des ComfortOil Servicevertrages inklusive Ölwechsel beim HydroDrive-Antriebssystem, jedoch unter Ausschluss der Ergänzung von Nachfüllmengen Motoröl zwischen den Ölwechselintervallen.
- Wartungsarbeiten des jeweiligen Comfort-Vertrages gemäß der gültigen Herstellervorschriften inkl. Lohn, Material und Betriebsstoffen, jedoch ohne Kraftstoffe und AdBlue.
- Bei Bussen: Die im Konservierungsplan zum Korrosionsschutz vorgesehenen Sichtkontrollen des Fahrzeuggerippes.
- Wartungsarbeiten an Anhänger- und Sattelkupplungen, sofern diese MAN-Werkslieferumfang sind.

2.1.3. Bei Abschluss eines **Servicevertrages ComfortPlus**:

- Die Leistungen des Comfort Servicevertrages.
- Garantieverlängerung Antriebsstrang oder Garantieverlängerung Antriebsstrang mit Erweiterungspaket oder Garantieverlängerung Gesamtfahrzeug entsprechend dem vom Kunden

gebuchten Leistungspaket. Für diese Garantieverlängerungen finden die Inhalte der zum Verkaufszeitpunkt gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf einer Standardkaufgarantie für fabrikneue Nutzfahrzeuge zwischen MTB-SE und MTBAT“ analog Anwendung.

2.1.4. Bei Abschluss eines **Servicevertrages ComfortSuper**:

- Die Leistungen des Comfort Servicevertrages.
- Alle Verschleißreparaturen am Vertragsfahrzeug gemäß Werkslieferumfang inkl. Lohn, Material und Betriebsstoffen, die bei sachgemäßem Gebrauch und der im Servicevertrag festgelegten Einsatzart erforderlich sind.
- Die Behebung von Schäden an Radio-, Funk- und Telefonanlagen, Telematic-, Navigationssystemen und ähnlichem sowie an Einbausätzen hierfür, sofern diese MAN- Werkslieferumfang sind.
- Auffüllung einer Lampenbox bis max. 3x jährlich im Zuge eines Werkstattaufenthaltes. Der Austausch von defekten Leuchtmitteln und abgenutzten Wischerblätter bei einem MAN-Servicebetrieb oder einem von MAN autorisierten MAN-Servicepartner (nachstehend „MAN-Werkstatt“ genannt).

2.2. Zusätzlich zum Servicevertrag können Zusatzdienstleistungen vereinbart werden. Diesbezüglich gelten ergänzend zum Servicevertrag und diesen AGB gesonderte Regelungen, welche bei Vertragsabschluss dem Kunden übermittelt werden.

2.3. Unter Wartungsarbeiten im Sinne dieser Vereinbarung werden alle während der vereinbarten Nutzungsdauer der Vertragsfahrzeuge bei den festgelegten Einsatzbedingungen vom Hersteller und vom Gesetzgeber vorgeschriebenen, regelmäßig durchzuführenden Arbeiten verstanden.

2.4. Ein-, An- und Aufbauten inkl. Nebenantrieb sind nur dann im Leistungsumfang der Wartungsarbeiten sowie gesetzlichen Prüfungen und Untersuchungen enthalten, wenn die MTBAT dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden über die Zusatzdienstleistungen vereinbart wurde.

2.5. Werden die Vertragsleistungen auf Verlangen des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeit erbracht, berechnet die MTBAT dem Kunden die Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten gesondert.

2.6. Bei Fremdfabrikaten, Anhängern sowie Gebrauchtfahrzeugen gilt der in Ziffer 2.1 beschriebene Leistungsumfang entsprechend, soweit die MTBAT und der Kunde nicht im Servicevertrag etwas anderes vereinbart haben.

2.7. Bei Gebrauchtfahrzeugen hat vor Vertragsbeginn eine Durchsicht, entsprechend der Vertragsart, auf fällige Wartungen und Mängel zu erfolgen. Die Mängelbehebung sowie fällige Wartungen haben zu Lasten des Kunden zu erfolgen.

2.8. Art und Umfang der Leistungen werden von MTBAT jeweils so festgelegt, dass die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges gewährleistet ist. In Bezug auf gesetzliche Überprüfungen (welche optional als Zusatzleistung ausgewählt werden kann) gelten die stets aktuell gültigen Gesetze der Republik Österreich. Der Umfang der gesetzlichen Überprüfungen beschränkt sich ausschließlich auf den Werkslieferumfang und beinhaltet keine gegebenenfalls notwendigen behördlichen Gebühren. Sollten gesetzliche Überprüfungen für Anbauten oder Aufbauten Bestandteil des Servicevertrages sein, können diese als Zusatzleistung vereinbart werden.

3. Nicht im Leistungsumfang sind insbesondere enthalten

3.1. Nicht zum Leistungsumfang gehören alle Arten von (Verschleiß-)Reparaturen an dem im Servicevertrag genannten Fahrzeug, soweit diese nicht von einem entsprechenden Vertrag gem. Ziffer 2 dieser AGB erfasst sind. Sollte sich im Rahmen der Durchführung von Wartungsarbeiten die Notwendigkeit weiterer – nicht von Ziffer 2 erfasster - Reparaturen ergeben, wird MTBAT den Kunden umgehend darüber informieren, damit dieser sich entscheiden kann, ob er die notwendige Reparatur in Auftrag gibt.

3.2. Beseitigung von Schäden, die vom Kunden oder von Dritten zu vertreten sind (insbesondere Gewalt- oder Unfallschäden) oder von Schäden, die auf höherer Gewalt oder unsachgemäßer Behandlung (wie z. B. Überschreiten der

zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelast) beruhen. Der Ausschluss der Leistung gilt für sämtliche Folgeschäden, insbesondere für solche Folgeschäden, die auf unsachgemäßer Behandlung oder Fehlbedienung beruhen (z.B. aufgrund mangelhafter Abstimmung von Aufbauten und Anhänger-Bremsanlage). Die Sachmängelhaftung bleibt hiervon unberührt.

3.3. Leistungen, die notwendig werden, weil von der MTBAT nicht autorisierte Werkstätten bzw. Dritte unsachgemäße oder nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Vertragsfahrzeug durchgeführt haben.

3.4. Beseitigung von Schäden infolge der Verwendung von anderen als Originalteilen des Herstellers und von Betriebsstoffen, die nicht in den Betriebsstoffempfehlungen des Herstellers aufgeführt sind.

3.5. Arbeiten an Änderungen des Vertragsfahrzeugs, insbesondere Um- und Nachrüstungen (z.B. Dachklimaanlage) oder nicht vom Lieferumfang erfasst Teile sowie dadurch entstandene Schäden am Fahrzeug.

3.6. Waschen, Reinigen der Kabine oder des Motors, Lackpflege, Schönheitsreparaturen.

3.7. Reinigung des Kühlers, Reinigung sowie Instandsetzung an Kraftstoff-, Einspritz- Abgasreinigungsanlagen und AdBlue-Anlagen hervorgerufen durch verschmutzten Kraftstoff, AdBlue oder Paraffinausscheidung bzw. bei Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z. B. RME). Ebenso ist die Regeneration der Abgassysteme nicht durch den Vertrag gedeckt.

3.8. Ergänzen, Erneuern und Ersetzen von Fehlteilen, wie z. B. Reserverad, Feuerlöscher, Verbandskasten, Reifenfüllflasche, Warndreieck, Warnlampe, Werkzeug, komplette Lampenbox, Wagenheber sowie Wartungen und Reparaturen der vorgenannten Teile bei Mängeln.

3.9. Rad- und Reifenwechsel sowie die Beseitigung von Reifenverschleiß, Reifenschäden und Schäden an Radbefestigung und Felgen (sofern nicht schriftlich als Leistungsumfang vereinbart).

3.10. Beseitigung von Glasschäden jeglicher Art.

3.11. Lackierarbeiten und Beseitigung von Korrosionsschäden sowie vorbeugende Maßnahmen (wie z.B. Konservierungsarbeiten aller Art).

3.12. Übernahme von Bergkosten, Kosten für Luftfracht, Telefongebühren sowie Nebenkosten wie z. B. Kilometergeld, Reisekosten, Mietfahrzeuge, Fracht-/Verdienstausfälle etc.

3.13. Überwachung und Bereitstellung von Kraftstoffen, Flüssigkeiten für Zusatzrichtungen sowie Nachfüllöl (Ausnahme ComfortOil Servicevertrag, siehe 2.1.1) zwischen den Ölwechselintervallen, Zusatzmittel für Scheibenwaschanlage, Reifendruck und Ergänzen von Kühllüssigkeiten.

3.14. Beseitigung von Schäden an und das Erneuern von Inneneinrichtung, (z.B. Kühlgerät, TV-Gerät, Lattenrost, Bordküche inkl. Geräte, Toilette etc.), Polsterteilen (Sitze, Schlafliegen) sowie von Fußmatten und Fahrerhausinnenverkleidung. Bei Bussen betrifft das auch Ablagen, Fahrkartenautomaten und den Fußboden; Sitzgestelle dagegen sind nicht ausgenommen.

3.15. Beseitigung von Brand- oder Schmorschäden.

3.16. Übernahme von Kosten, die für Updates an Telematik, Navigation, Telefon etc. entstehen.

3.17. Beseitigung von Schäden und das Erneuern der Hochvoltbatterie an Elektro- und Hybridfahrzeugen.

3.18. Beseitigung von Verwindungsschäden.

3.19. Beseitigung von Folgeschäden jeglicher Art z.B. durch auslaufende Betriebsstoffe.

3.20. Einbaukomponenten wie IBIS und deren Peripheriegeräte.

3.21. Ausgabe von Ersatzteilen über den Thekenverkauf.

3.22. Pannenhilfe und ggf. notwendige Abschleppaufwendungen.

4. Verpflichtungen des Kunden

4.1. Der Kunde ist als Halter des Vertragsfahrzeuges für die Verkehrssicherheit des Vertragsfahrzeuges verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass die nach Hersteller- Betriebsanleitung vorgeschriebenen Kontrollen und Fahrtvorbereitungen fristgerecht durchgeführt werden und dass das Vertragsfahrzeug gemäß Betriebsanleitung genutzt wird.

4.2. Der Kunde stellt weiterhin sicher, dass die Hersteller- und Einfahrvorschriften beachtet werden und dass das zulässige Gesamtgewicht, die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit und die max. Motordrehzahl nicht überschritten werden.

4.3. Der Kunde ist verantwortlich für das regelmäßige Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel (Frostschutz), Scheibenreinigungsmittel soweit vorhanden – Bremsflüssigkeit sowie die Überprüfung und Korrektur des Reifenluftdrucks. Der Kunde ist weiter dafür verantwortlich, dass nach erfolgten Reparaturen oder Reifenwechsel die Radbefestigung auf festen Sitz geprüft und ggf. nachgezogen wird.

4.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Vertragsfahrzeug rechtzeitig einer MAN- Werkstatt zur Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zur Verfügung gestellt wird. Die Vorführung und Abholung des Vertragsfahrzeuges erfolgen durch den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr, sofern nicht anders vereinbart. Schäden und Kosten, die daraus entstehen, dass das Vertragsfahrzeug nicht rechtzeitig einer MAN- Werkstatt zugeführt wird oder Arbeiten von einem Dritten nicht ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden, gehen zu Lasten des Kunden.

4.5. Ändert sich die im Servicevertrag festgelegte Einsatzart oder die vereinbarte Jahresfahrleistung des Vertragsfahrzeuges oder ändert sich das in den Zulassungsdokumenten des Vertragsfahrzeuges festgeschriebene zulässige Gesamtgewicht/Gesamtzuggewicht oder werden Umbauten vorgenommen, wird der Kunde dies der MTBAT unverzüglich schriftlich mitteilen, damit eine Vertrags- und ggf. Leistungsanpassung sowie eine entsprechende Anpassung der Vertragspauschale vorgenommen werden kann.

Davon ausgenommen bleibt die optional gewählte Garantieverlängerung Antriebsstrang oder Garantieverlängerung Antriebsstrang mit Erweiterungspaket oder Garantieverlängerung Gesamtfahrzeug.

4.6. Maßnahmen zur Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Vertragsfahrzeuges sowie die Beseitigung von Standschäden und etwaiger Folgeschäden obliegen dem Kunden.

4.7. Das Vertragsfahrzeug wird ausschließlich vom Kunden genutzt. Beabsichtigt der Kunde, das Vertragsfahrzeug einem Dritten zu überlassen, hat er dies der MTBAT vorab mitzuteilen.

4.8. Der Kunde muss der MTBAT Unfälle des Vertragsfahrzeuges, den Ausfall des Fahrtenschreibers oder Änderungen seiner Firma und des Unternehmenssitzes unverzüglich anzeigen.

4.9. Die Behebung von Unfallschäden am Vertragsfahrzeug wird der Kunde sofern möglich und zumutbar von einer MAN-Werkstatt vornehmen lassen. Geschieht dies nicht, ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn einer Unfallinstandsetzung die ihn betreuende MAN-Werkstatt zu informieren und nach erfolgter Unfallinstandsetzung eine Überprüfung zu gestatten. Folgeschäden und -kosten aus unsachgemäßer Unfallinstandsetzung gehen zu Lasten des Kunden.

4.10. Sind Verplombungen der Fahrtsschreiberanlage beschädigt oder sind der Kilometerzähler oder der Betriebsstundenzähler defekt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die notwendigen Instandsetzungen innerhalb eines Tages nach Eintritt des Schadens ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Herstellers vorgenommen werden.

4.11. Notwendige Instandsetzungen haben unverzüglich zu erfolgen.

4.12. Zur Schaffung einer gesamtheitlichen und optimalen Servicevertragsabwicklung verpflichtet sich der Kunde, das Fahrzeug im Einzelvertrag (sofern die RIO Box verbaut ist), in dem kostenlosen Dienst MAN ServiceCare über die gesamte Vertragslaufzeit zu registrieren und für die betreuende MAN-Werkstatt freizuschalten.

5. Leistungsabwicklung

5.1. Die MTBAT wird die für das Vertragsfahrzeug in Ziffer 2 beschriebenen Vertragsleistungen jeweils in einer MAN-Werkstatt – grundsätzlich jedoch bei der im Servicevertrag nach Wahl des Kunden benannten Werkstatt – während der jeweiligen Geschäftszeiten erbringen. Sollte sich der Ort (die vom Kunden benannten MAN-Werkstatt) der zu erbringenden

Leistungsabwicklung für planbare Service- und Wartungsarbeiten ändern, behält sich MTBAT das Recht vor, die Vertragspauschale anzupassen.

5.2. Soweit im Servicevertrag nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Vertragsleistungen gemäß Ziffer 2 unter Zugrundelegung der jeweils geltenden „Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen“ der MTBAT erbracht. Diese können in der jeweils aktuellen Fassung in jeder MAN-Werkstatt eingesehen werden.

5.3. Alle Leistungen aus diesem Vertrag werden MTBAT direkt von den ausführenden Werkstätten in Rechnung gestellt. Zusatzaufträge des Kunden werden direkt dem Kunden in Rechnung gestellt. Als Zusatzaufträge gelten insbesondere alle Arbeiten, die über den Rahmen dieser Vereinbarung gemäß Ziffer 2 hinausgehen bzw. ausgenommen sind.

5.4. MTBAT erklärt sich damit einverstanden, dass in zwingenden Notfällen auch nicht-autorisierte Werkstätten und Fremdfirmen mit Arbeiten, für die normalerweise MTBAT leistungspflichtig wäre, beauftragt werden. Im Ausland ist dazu jedoch vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung der „betreuenden Werkstätte“ einzuholen.

5.5. Soweit es sich dabei nicht um MAN-(Vertrags-)Werkstätten in Ländern handelt, mit denen eine direkte Verrechnung möglich ist, verrechnet der Kunde den dafür ausgelegten Betrag unter Anschluss der bezahlten Rechnung(en) an seine „betreuende“ Werkstätte zur Weiterverrechnung an MTBAT. Eine direkte Verrechnung zwischen der fremden Werkstätte und MTBAT ist ausgeschlossen.

5.6. MTBAT behält sich das Recht vor, nur jene Kosten zu übernehmen, die auch bei Instandsetzung in einer autorisierten Werkstätte angefallen wären.

6. Vertragspauschale, vereinbarte Jahres- und Gesamtfahrleistung (Kilometer/ Betriebsstunden), Anpassung der Vertragspauschale, Abrechnung bei Vertragsende

6.1. Für den in Ziffer 2 zugesicherten und vom Kunden gewählten Leistungsumfang zahlt der Kunde die im Servicevertrag festgelegte Vertragspauschale per Abbuchungsauftrag. Diese versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ist in monatlichen Teilbeträgen im Voraus ab Vertragsbeginn zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch bei Stilllegung des Fahrzeuges.

6.2. Bleibt der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Teilbeträge trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann MTBAT von Beginn des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Ferner ist MTBAT berechtigt, die Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzustellen, bis der Zahlungsverzug beendet ist. Das ursprüngliche Datum des Vertragsende bleibt davon unberührt. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugschäden oder sonstigen Rechten bleibt hierdurch unberührt.

6.3. Der Pauschalpreis für ein Vertragsfahrzeug wird auf Basis der im jeweiligen Servicevertrag vereinbarten Jahresfahrleistung, der Einsatzart des Fahrzeugs und dem Ort der vom Kunden benannten MAN-Werkstatt (betreuende Werkstätte) des Kunden vorläufig berechnet.

6.4. Am Ende der Vertragslaufzeit kann eine Abrechnung nach tatsächlicher Gesamtfahrleistung, tatsächlicher Einsatzart und dem Ort der tatsächlich abarbeitenden Werkstatt pro Vertragsfahrzeug gemäß der Vereinbarung im Servicevertrag durchgeführt werden. Zum Vertragsende, jedoch spätestens einen Monat nach Vertragsende, meldet der Kunde der MTBAT schriftlich die tatsächlich erreichte Gesamtfahrleistung des Vertragsfahrzeuges, die tatsächliche Einsatzart und die jeweils tatsächlich abarbeitende Werkstatt. Unterlässt er diese Mitteilung, ist die MTBAT berechtigt, die tatsächliche Gesamtfahrleistung des Vertragsfahrzeuges zu schätzen und mit diesem Wert abzurechnen. Mehr- und Minderfahrleistungen werden gemäß den Ziffern 6.5 und 6.6 ausgeglichen.

6.5. Bei einer Überschreitung bzw. Unterschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung gilt eine Freigrenze von 5 %. Wird die vereinbarte Gesamtfahrleistung – unabhängig von der Art

des Servicevertrags – um mehr als 5 % überschritten, wird die MTBAT dem Kunden die entsprechenden Mehrkilometer ab der Freigrenze mit dem 1,2-fachen der vereinbarten Kilometerrate berechnen. Bei allen Serviceverträgen – ausgenommen Comfort Super – erfolgt keine Gutschrift bei Unterschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung oder der Gesamtlauflistung. Die Kilometerrate ermittelt sich aus der Summe der Vertragspauschalen über die Vertragslaufzeit im Verhältnis zu der vereinbarten Gesamtfahrleistung.

Bei einer Überschreitung/Unterschreitung der vereinbarten Jahresfahrleistung um mehr als 20.000 km behält sich MTBAT das Recht vor, während der Vertragslaufzeit eine Neukalkulation und Umstellung des Vertrages auf Grundlage der aktuell geltenden Konditionen vorzunehmen. Auf die Möglichkeit des Kunden auf eine Vertragsanpassung gem. Punkt 4.5 wird an dieser Stelle verwiesen. Die rückwirkende Nachberechnung/Vergütung des sich für den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Vertragsumstellung ergebenden Betrages wird mit der Vertragsumstellung als Einmalbetrag fällig. Ab dem Zeitpunkt der Vertragsumstellung gilt der auf Basis der modifizierten Jahresfahrleistung kalkulierte monatliche Pauschalpreis.

6.6. Wird die vereinbarte Gesamtfahrleistung beim Servicevertrag Comfort Super um mehr als 5 % unterschritten, wird die MTBAT dem Kunden die entsprechen Minderkilometer mit dem 0,8-fachen der vereinbarten Kilometerrate gutschreiben. Die Kilometerrate ermittelt sich aus der Summe der Vertragspauschalen über die Vertragslaufzeit im Verhältnis zu der vereinbarten Gesamtfahrleistung.

Die Basis für die Gutschrift ist auf eine maximale jährliche Kilometerdifferenz von 30.000 gedeckelt. (d.h. z.B bei 3 Jahren Vertragsdauer beträgt die maximale Grundlage für die Gutschrift 90.000 Kilometer).

Von dieser Gutschrift ausgenommen sind Fahrzeuge mit Einsatz unter erschwerten Bedingungen (Baustellen-, Holztransport-, Milchsammel-, Müllsammel- und Schwerlastfahrzeuge). Die Nachberechnung/Vergütung erfolgt mit dem ersten Kilometer, der die Freigrenze von 5 % der vereinbarten Gesamtfahrleistung überschreitet/unterschreitet.

6.7. Die unter den Ziffern 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6 definierte Regelung bezüglich der Jahresfahrleistung (gemessen in Kilometer) gilt analog für Betriebsstunden mit Ausnahme von Ziffer 6.4 Satz 3.

6.8. Basis für die Jahresfahrleistung in Kilometern/Betriebsstunden ist der Kilometerzähler/ Betriebsstundenzähler des Vertragsfahrzeuges.

6.9. Sofern Um- oder Nachrüstungen, nachträglicher FAME-Betrieb, Änderungen der Einsatzart oder der gesetzlichen Überprüfungen, gleich aus welchem Grund diese erfolgt sind, zu höheren Kosten bei vertragsgegenständlichen Arbeiten führen, ist die MTBAT berechtigt, die Vertragspauschale anzupassen.

6.10. Die Höhe des jeweils zur Verrechnung gelangenden Vergütungssatzes ist wertgesichert und basiert auf dem „Kollektivvertrag für die Eisen- und metallergende und – verarbeitende Industrie“ der Statistik Austria. Als Bezugsgröße gilt jeweils die per 01. November veröffentlichte Erhöhung der Kollektivlöhne. Der Vergütungssatz wird dementsprechend angepasst. Änderungen werden nur zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres festgestellt und geltend gemacht.

7. Vertragsdauer und Kündigung

7.1. Der Servicevertrag für Neufahrzeuge tritt grundsätzlich mit Erstzulassung und für Gebrauchtfahrzeuge nach schriftlicher Vereinbarung in Kraft und läuft bis zum vereinbarten Vertragsende, bis zum Ausscheiden des letzten erfassten Fahrzeuges bzw. bis zur Beendigung des Vertrags gemäß Ziffer 7.2. Die ordentliche Kündigung des Servicevertrages ist ausgeschlossen. Desgleichen ist eine zeitlich befristete Aussetzung des Servicevertrages (ungeplante Stilllegung) nicht möglich, wenn diese nicht bereits bei Vertragsbeginn vereinbart wurde (geplante Stilllegung). Das Recht einer jeden Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- für die MTBAT: Zahlungsverzug oder Täuschungshandlungen bezüglich Tatsachen, die zu

einem Zustandekommen des Servicevertrags geführt haben oder Täuschungshandlungen die MTBAT der Berechnung der monatlichen Vertragspauschale zugrunde legt sowie Manipulationen oder Leistungssteigerung (Tuning) am Vertragsfahrzeug oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung) seitens des Kunden

- für den Kunden: grundlose Verweigerung von Wartungsarbeiten oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung) seitens der MTBAT bzw. der von der MTBAT eingeschalteten MAN-Werkstatt
- für beide Vertragsparteien, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei ein nicht missbräuchlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solcher mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7.2. In folgenden Fällen hat MTBAT das Recht, ein Vertragsfahrzeug vorzeitig aus dieser Vereinbarung auszuschneiden:

- a) Falls MTBAT die Instandsetzung eines Fahrzeuges nach einem schweren Unfall nicht für vertretbar hält oder nicht als ausreichend ansehen kann.
- b) Bei Veräußerung, im Falle eines Diebstahles, bei Untergang des Vertragsfahrzeuges sowie dessen Stilllegung, die länger als 6 Monate andauert, es sei denn die Vertragsparteien haben eine Stilllegung vereinbart
- c) bei nicht nur kurzfristige Vermietung des Vertragsfahrzeuges oder eines sonstigen dauernden Eigentümer- bzw. Halterwechsels.

7.3. Mit Beendigung des Servicevertrages enden alle vertraglichen Leistungsverpflichtungen, auch aus etwaigen vereinbarten Zusatzleistungen (wie z. B. Hol- und Bringdienst). Wird eine Garantieverlängerung und/oder eine Mobilitätsgarantie im Zusammenhang mit einem Servicevertrag erworben, dann erlischt grundsätzlich die Garantieverlängerung und/oder die Mobilitätsgarantie mit dem Datum der Beendigung des Servicevertrages, es sei denn der Garantiegeber stimmt einer anderen Vorgehensweise zu.

7.4. Bei außerordentlicher Kündigung bzw. vorzeitiger Beendigung des Servicevertrages kann die MTBAT gemäß den Ziffern 6.4 bis 6.9 eine Kilometer- und Betriebsstundenendabrechnung auf Basis des Servicevertrages durchführen.

7.5. Eine Verlängerung des Servicevertrages muss der Kunde innerhalb einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer bei der MTBAT beantragen. Die MTBAT behält sich vor die Verlängerung des Servicevertrags (mit/ohne evtl. Zusatzleistungen) ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

8. Pfandrecht

Der MTBAT steht wegen einer Forderung aus dem Servicevertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Servicevertrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsfahrzeug in Zusammenhang stehen. Für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und das Vertragsfahrzeug dem Kunden gehört.

9. Datenschutz

9.1. Die zur Durchführung des Servicevertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden (Antragsdaten bzw. Bestandsdaten) werden von der MTBAT gemäß der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

9.2. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei MAN Truck & Bus können unter folgendem Link abgerufen werden: www.man.eu/data-protection-notice.

10. Sonstiges

10.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Servicevertrages sowie sämtliche Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen.

10.2. Die Haftung von MTBAT ist auf nachgewiesenes grobes Verschulden beschränkt. Die Haftung für Vermögensschäden, Folgeschäden oder entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

10.3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Servicevertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MTBAT abtreten.

10.4. Eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Ansprüche von MTBAT wird ausgeschlossen

10.5. MTBAT hat das Recht, die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinbarung durch folgende Maßnahmen zu überwachen:

- a) Kontrolle des Fahrtenschreibers und Auswertung der Diagrammscheiben nach freiem Ermessen zur Feststellung der tatsächlichen Fahrleistung eines Vertragsfahrzeuges.
- b) Überprüfung der Einsatzbedingungen der Vertragsfahrzeuge im Betrieb des Kunden.
- c) Überprüfung der Ausführung aller Arbeiten - insbesondere nach Unfällen; hierzu kann gegebenenfalls auch die Einberufung des Vertragsfahrzeuges in eine autorisierte Werkstätte erfolgen.

10.6. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Gerichtsstand in Wien als vereinbart.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Servicevertrages unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Servicevertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Vereinbarung mit wirtschaftlich möglichst gleichwertigem Inhalt ersetzen.